

# Frauenamen in Ortsbezeichnungen des württembergischen Franken

Von Karl Weller

Frauenamen als Bestimmungswörter der deutschen Ortsnamen sind recht selten, zumal aus alter Zeit. Im württembergischen Franken rechts des Neckars finden sich aber nicht weniger als drei alte Ortsbezeichnungen, die als Bestimmungswort einen Frauenamen enthalten, Helmanabiunde, Mechitamulin und Mergentheim; sie enthalten die Frauenamen Helmana, Mehita und Marigund.<sup>1</sup>

Diese drei Orte ragten alle von Anfang an über ihre Umgebung hervor, und zwar als Mittelpunkte von Hundertschaften. Helmanabiunde, das abgegangene Helmbund bei Neuenstadt am Kocher (ursprünglich die neue Stadt Helmbund genannt), nahe der Mündung der Brettach in den Kocher, war offenbar der Sitz eines hochadeligen Geschlechts und die bedeutendste Ortschaft des Brettachgaves, einer Hundertschaft des Kochergaves. Das Wort biunde (Bund) bedeutet das Gut eines Herrn, das dem Flurzwang nicht unterworfen und für sich eingefriedigt ist; das Dorf wird schon 797 genannt.<sup>2</sup> Mechitamulin war immer der Hauptort einer Hundertschaft des Jagstgaves;<sup>3</sup> die Cent Möckmühl dauerte bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts.<sup>4</sup> Auch Mergentheim erweist sich als alter Ort durch seine Endung wie durch seine Lage;<sup>5</sup> daß es der Mittelpunkt

---

<sup>1</sup> Diese Deutung hat mit Recht von Helmanabiunde die Beschreibung des Oberamts Neckarsulm, 1881, S. 537, von Mechitamulin Buck, Oberdeutsche Flurnamen, S. 185, Württembergische Vierteljahrshefte I, S. 180, Beschreibung des Oberamts Neckarsulm, 1881, S. 514, von Mergentheim Pfeiffer, Württembergisch Franken IV, S. 274.

<sup>2</sup> Codex Laureshamensis Nr. 3537; Bossert, Württembergisches aus dem Codex Laureshamensis, den Traditiones Fuldenses und aus Weißenburger Geschichtsquellen: Württembergische Geschichtsquellen II, 1895, S. 202 Nr. 438; in pago Bretachgowe in villa Helmanabiunde.

<sup>3</sup> Dronke, Traditiones Fuldenses 4, 15, Bossert u. a. O., S. 238 Nr. 11; in pago Meitamulin in villa Ruchesheim. Dronke 4, 34, Bossert S. 241 Nr. 22; Mehitamulin in villa Zutilingen.

<sup>4</sup> Hoffmann, Das Centgericht zu Möckmühl: Monatsschrift für die Justizpflege von Sarwey VII (1842), S. 472 flg. Knödel, Die Möckmühler Centordnung von 1729 mit geschichtlichen Bemerkungen über ihre Entstehung: Zeitschrift des Historischen Vereins für Württembergisch Franken VII (1865), S. 68 flg. Hartmann, Der Möckmühler Centbrief vom Jahr 1429: ebenda X (1875), S. 34 flg. Weller, Die Centgerichtsverfassung im Gebiet des heutigen württembergischen Franken: Besondere Beilage des Staats-Anzeigers für Württemberg 1907, S. 3 flg.

<sup>5</sup> Weller, Die Ansiedlungsgeschichte des württembergischen Frankens rechts vom Neckar: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge III, 1894, S. 45.



einer Hundertschaft des Taubergaus war, läßt sich daraus erschließen, daß im 11. Jahrhundert eine Grafschaft Mergentheim begegnet und auch eine hochadelige Familie daselbst genannt wird.<sup>6</sup> Die drei Orte müssen der ersten Zeit der Ansiedlung, also noch der Alamannenzeit, angehören.

Nun sind sonst die alten Orte mit den Namen auf -ingen und -heim entweder nach der Sippe selbst oder nach dem Führer bei der Ansiedlung benannt. Das Sippenhaupt oder der Dorfführer, der die schwierigen Geschäfte bei der ersten Besitznahme zu leiten hatte, mußte wohl ein Mann sein; auch später sind an den Führer des Dorfes die wichtigen Rechte gebunden, welche mit Zweig und Bann bezeichnet werden.<sup>7</sup> Da ist es denn kein Wunder, wenn die Ortsnamen als Bestimmungswörter männliche Personennamen enthalten.

Eine Ausnahme ist am ehesten beim Hochadel möglich. Jede Hundertschaft wird von einem hochadeligen Geschlecht geführt, bei dem man bleibt, auch wenn gerade kein männlicher Geschlechtsangehöriger volljährig ist. Man behalt sich wohl irgendwie mit einer Stellvertretung, bis der Erbe das Alter der Mündigkeit erlangt hatte. Dieses trat nach dem deutschen Recht der früheren Zeit mit dem 12. Lebensjahr ein. Da ist es denn natürlich, daß über eine solche Zeit die verwitwete Mutter hervortritt, welche die Güter des Geschlechts während der Minderjährigkeit des Sohnes öfters mit männlichem Geist und Mut verwaltet haben wird und diese Bedeutung für die Güter sich erhält und vermehrt, solange der jugendliche Erbe auch nach erreichter Volljährigkeit ihrer Leitung tatsächlich unterworfen bleibt.

Die Frauennamen in den drei Ortsbezeichnungen können sehr wohl schon in die Zeit der Niederlassung zurückreichen. Da aber in den ersten Jahrhunderten der deutschen Zeit die Bestimmungswörter der Ortsnamen nicht selten gewechselt haben und nur das Grundwort beibehalten wurde — ich erinnere an den häufigen Namen Kirchheim, bei dem das Bestimmungswort ursprünglich wohl durchweg ein anderes war und in christlicher Zeit eine Wandlung erfuhr —, so ist es auch möglich, daß der Frauenname später einen ursprünglichen Mannesnamen verdrängt hat.

Mit dieser Deutung der drei Ortsnamen konnten wir einen freilich nur flüchtigen Blick in das Leben der ältesten Zeit tun: wenn wir auch von den namengebenden Frauen weiter nichts wissen, so dürfen wir doch annehmen, daß es sich um Persönlichkeiten handelte, denen zu ihrer Zeit eine überragende Bedeutung innerhalb ihres Kreises zukam.

<sup>6</sup> Württembergisches Urkundenbuch I, S. 274: comitatus Mergintaim in pago Tubergewe, 1058. Ebenda S. 317: Gozwinus de Mergentheim, 1099. Codes Hirsaugiensis 44 flg.: in comitatu Mergentheim... Ebo et filius eius Goswinus de Mergentheim, 1103.

<sup>7</sup> Ernst, Die Entstehung des deutschen Grundeigentums, 1926.